

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 683  
Studiengang: Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online, B.Sc.  
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin  
Studienort/e: Berlin  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Verfahren zur pauschalen Anrechnung ausserhochschulisch erbrachter Leistungen vor, in der die Anrechnungsentscheidung auf der Basis von Äquivalenzprüfungen der anzurechnenden Ausbildungen getroffen wird. Wenn die Anrechnungsentscheidung an das Absolvieren bestimmter Module geknüpft werden soll, ist zudem der inhaltliche Bezug der Kompetenzen aus den jeweiligen Modulen zu den anzurechnenden Leistungen begründet darzulegen. Die Anrechnungsmodule (Anlage14) sind im Studienverlaufsplan, in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. (§Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. §23 a Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht. Sie legt eine überarbeitete Zugangs- und Zulassungssatzung im Entwurf sowie eine neue Studien- und Prüfungsordnung vor. Die Regelung zur Anrechnung in §10 der Studien- und Prüfungsordnung wurde neu gefasst. Für die absolvierte, staatlich anerkannte Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 2 der Zugangs- und Zulassungssatzung genannten Gesundheitsberufe werden pauschal 60 ECTS auf das Studium angerechnet. Die Module A1 und B1 dienen nun der Reflektion der im Rahmen der Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen. Der Prüfungsordnung beigefügt ist Anlage 4a, die für die Module Z1 - Z6 Äquivalenzvergleiche zwischen den an der Hochschule zu erwerbenden und den durch die Berufsausbildungen vermittelten Kompetenzen enthält. Die Module Z1 - Z 6 sind als "Äquivalenzmodule" bezeichnet und verbindlich im Studienplan verankert. In § 2 Abs. der 2 der Zugangs- und Zulassungssatzung wird nun auf den Äquivalenzvergleich in Anlage 4 a der Studien- und Prüfungsordnung verwiesen. Damit wird den Regelungen in Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. §23 a Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz angemessen Rechnung getragen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zugangs- und Zulassungssatzung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von

§ 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen. Die Auflage ist erfüllt.

